

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1913

9 (27.12.1913)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1913.

Inhalt.

Nr. Zb 1/A. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter betreffend.

Nr. Zb 1/A.

Die Annahme und Entlassung der Arbeiter betreffend.

Mit Genehmigung des Gr. Ministeriums der Finanzen wird unter Aufhebung sämtlicher älterer Verfügungen über die Annahme und Entlassung der Arbeiter folgendes bestimmt:

1. Zur Annahme und, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksstellen, Zentralanstalten, Hilfsbureaus oder der Generaldirektion vorbehalten ist, auch zur Entlassung sind zuständig: Zuständige Dienststellen.

A. Folgende Ortsstellen:

- a) die Stationsämter I und II und die Güterämter hinsichtlich der ständigen und der Hilfsarbeiter für den Bahnhof- und den Güterdienst sowie der Hilfschaffner, Hilfszügelpacker, Hilfsbremser und Hilfsweichenwärter (Ablöser), letzterer im Benehmen mit der Bahnmeisterei;
- b) die Bahnmeistereien und die Hochbaubahnmeistereien hinsichtlich der ständigen und der Hilfsarbeiter. Bei Annahme und Entlassung der Hilfsweichenwärter (Ablöser) wirken die Bahnmeistereien mit (siehe a);
- c) die Telegraphenmeistereien hinsichtlich der ständigen und der Hilfsarbeiter;
- d) die Betriebswerkmeistereien;
- e) die Werkstätteämter;
- f) die elektrotechnischen Ämter I und II;
- g) das Dampfschiffahrtsamt Konstanz hinsichtlich der ständigen und der Hilfsarbeiter, soweit es sich nicht um Personal des technischen Fahrdienstes handelt;
- h) die Werftwerkmeisterei Konstanz.

Die Einstellung kann in allen vorbezeichneten Fällen nur innerhalb der durch die Generaldirektion für jede Ortsstelle festgesetzten Kopfbzahl (Anzahl der Tagewerke) und nur nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses in eigener Zuständigkeit erfolgen.

Ch 6

B. Die Bezirksstellen:

- a) die Betriebsinspektionen hinsichtlich der Arbeiter der Betriebsinspektion sowie der Stationsämter III bis V und der Haltepunkte, bei Hilfsweichenwärtern (Ablösern) im Benehmen mit der Bahnbauinspektion;
- b) die Bahnbauinspektionen hinsichtlich der nicht schon einer zuständigen Ortsstelle zugehörigen Arbeiter und jener der etwa unterstellten Magazinsämter;
- c) die Maschineninspektionen hinsichtlich der nicht schon einer zuständigen Ortsstelle zugehörigen Arbeiter und jener der etwa unterstellten elektrotechnischen Ämter III und Magazinsämter;
- d) die Werkstätteinspektionen hinsichtlich der nicht schon einer zuständigen Ortsstelle zugehörigen Arbeiter und jener der etwa unterstellten elektrotechnischen Ämter III;
- e) die Maschinen- und Dampfschiffahrtsinspektion Konstanz hinsichtlich der ihr unmittelbar unterstehenden Arbeiter des technischen Dampfschiffahrtsdienstes und des elektrotechnischen Amtes III.

C. Die Zentralanstalten:

- a) die Verwaltung der Hauptwerkstätte hinsichtlich der Arbeiter der Hauptwerkstätte und jener der unterstellten elektrotechnischen Ämter III und Magazinsämter;
- b) die Eisenbahnhauptkasse;
- c) die Verkehrskontrolle I;
- d) die Verkehrskontrolle II;
- e) die Betriebskrankenkasse und die Arbeiterpensionskasse;

sämtliche für das ihnen unmittelbar zustehende, nicht schon in die Zuständigkeit einer nachgeordneten Dienststelle gehörige Arbeiterpersonal.

D. Die Hilfsbureaus der Generaldirektion:

je hinsichtlich der Arbeiter ihres Geschäftskreises.

Allgemeine
Aufnahme-
bedingungen.

2. (1) Zur Annahme als ständiger Arbeiter ist erforderlich:

- a) kräftige Körperbeschaffenheit und dauerhafte Gesundheit, insbesondere vollkommene Sehkraft, gutes Gehör und richtiges Farbenunterscheidungsvermögen;
- b) ein Alter von nicht unter 18 und nicht über 40 Jahren;
- c) gute Führung bis zur Zeit der Aufnahme;
- d) Kenntnis des Lesens und Schreibens.

Zum Nachweis der Erfordernisse unter d findet eine Prüfung statt.

(2) Zur Einstellung als Werkstättearbeiter oder als Hilfsarbeiter sind im allgemeinen nur die unter (1) a und c vorgeschriebenen Voraussetzungen erforderlich. Für Werkstättearbeiter, die auf Verwendung im Fahrdienst abheben, gelten die Vorschriften unter (1) a bis d jedoch in vollem Umfang; die Bewerber für Lokomotivheizstellen werden außerdem noch im Rechnen geprüft.

Besondere
Nachweise der
Bewerber.

3. (1) Die Bewerber um ständige Arbeiterstellen haben ihre Gesuche schriftlich bei den zur Annahme oder Vormerkung zuständigen Dienststellen unter Vorlage nachstehender Papiere anzubringen:

- a) eines Geburtszeugnisses;
 b) eines von der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes ausgefertigten Leumundzeugnisses;
 c) eines Nachweises über das Militärverhältnis oder bei verabschiedeten oder beurlaubten Militärpersonen des Führungszeugnisses;
 d) der Zeugnisse früherer Arbeitgeber.
- (2) Von den Handwerkern des maschinentechnischen Dienstes werden weiter verlangt:
- aa) die Schulzeugnisse, insbesondere auch jene über den Besuch der Gewerbe- oder Fortbildungsschule;
 bb) das Lehrzeugnis;
 cc) das Zeugnis über die Ablegung der Gesellenprüfung;
 dd) gegebenenfalls die Quittungskarte der Versicherungsanstalt zur Einsicht.

Bewerber um Handwerkerstellen müssen eine geordnete, mindestens dreijährige Lehre in ihrem Beruf durchgemacht haben. Wenn in einem Fach so viele Bewerber vorhanden sind, daß eine Auswahl getroffen werden kann, sind nur solche Bewerber vorzumerken, die die Gesellenprüfung abgelegt haben. Als Bewerber für Lokomotivheizerstellen können nur Schlosser vorgemerkt werden. Wenn eine Auswahl möglich ist, erhalten Maschinenschlosser, die die Gesellenprüfung abgelegt haben, den Vorzug.

(3) Der Einstellung eines Bewerbers hat eine ärztliche Untersuchung durch den Bahnarzt voranzugehen. Die Untersuchung darf erst veranlaßt werden, wenn feststeht, daß der Bewerber den Voraussetzungen unter Ziffer 2 und 3 (1) und (2) entspricht. Das ärztliche Zeugnis wird auf Vordruck Nr. 78 ausgestellt.

(4) Wird der Bewerber nicht alsbald eingestellt, sondern zunächst nur in die gemäß Ziffer 6 zu führende Vormerkliste aufgenommen oder geschieht die Einstellung unter entsprechender Eröffnung nur auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche (vgl. auch Ziffer 7 (2)), so bedarf es der Erhebung eines ärztlichen Zeugnisses nicht. Soll aber die Einstellung eines Arbeiters zur dauernden Beibehaltung oder zur Anshilfe auf einen Zeitraum von mindestens einer Woche erfolgen, so ist ein ärztliches Zeugnis darüber einzuverlangen, daß der Bewerber vermöge seines Gesundheitszustandes und seiner Körperbeschaffenheit imstande ist, die Anstrengungen des Dienstes zu ertragen. Arbeiter mit verminderter Erwerbsfähigkeit (Unfallrenten-, Invalidenrenten- und Ruhehaltsempfänger), deren Erwerbsverminderung nicht im Dienst der Eisenbahnverwaltung eingetreten ist, dürfen nur mit Genehmigung der Generaldirektion in den Dienst der Eisenbahnverwaltung aufgenommen werden.

(5) Es ist strenge darauf zu halten, daß auch Hilfsarbeiter, die auf weniger als eine Woche eingestellt und daher ärztlich nicht untersucht werden müssen, vollkommen gesund und kräftig sind. Die Dienststelle hat diese Hilfsarbeiter über ihren Gesundheitszustand sowie über Art und Zeit früher überstandener Krankheiten zu befragen und diejenigen, bei denen nach der Auskunft oder nach ihrem Aussehen anzunehmen ist, daß sie den in gesundheitlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, von der Annahme auszuschließen.

(6) Die in Absatz (1) a–d dieser Ziffer vorgesehenen Nachweise werden auch von den Hilfsarbeitern verlangt.

Anweisung zur bahnrärztlichen Untersuchung. 4. Der Antrag auf ärztliche Untersuchung wird auf Vordruck Nr. 78 an den Bahnarzt gerichtet. Die Dienststelle übergibt die Anweisung dem zu Untersuchenden in einem verschlossenen, mit der Adresse des Arztes versehenen Briefumschlag, in den ein für die Rücksendung des Zeugnisses bestimmter, an die absendende Dienststelle gerichteter Umschlag einzulegen ist, mit dem Auftrag, sich bei dem bezeichneten Arzte zur Untersuchung zu stellen. An Sonn- und Feiertagen finden Aufnahmeuntersuchungen nur nach besonderem Benehmen mit dem Arzte statt.

Untersuchungsgebühr. 5. Für die Untersuchung durch den Bahnarzt hat der Bewerber vor der Untersuchung eine Gebühr von 3 M unmittelbar an den Arzt zu entrichten.

Prüfung der Gesuche und Vormerkung. 6. (1) Die zur Annahme oder Vormerkung der Arbeiter zuständigen Dienststellen haben die bei ihnen einkommenden Gesuche sorgfältig zu prüfen und sich dabei insbesondere auch über das Vorleben und die sittliche Vereignschaftung des Bittstellers zu verlässigen. Bewerber, die zu Alkoholmißbrauch neigen, sollen weder angenommen noch vorgemerkt werden. Je nach Umständen sind noch in geeigneter Weise Erkundigungen einzuziehen.

(2) Die Aufnahme von Bewerbern, welche gerichtlich bestraft sind, ist nur mit Genehmigung der Generaldirektion zulässig, und zwar auch dann, wenn der betreffende Arbeiter schon bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt war.

(3) Diejenigen Bewerber, welche nach den vorgelegten Zeugnissen und sonstigen Erhebungen, sowie nach ihrer persönlichen Erscheinung keinen Anlaß zu Zweifeln in ihre Zuverlässigkeit, Redlichkeit, Mächtigkeit, Leistungsfähigkeit und Gesundheitsverhältnisse geben, sind, sofern die Einstellung nicht alsbald erfolgt, in eine nach Vordruck Nr. 202 zu führende Arbeitervormerkliste aufzunehmen und hiervon in Kenntnis zu setzen.

Annahme und Verpflichtung. 7. (1) Für die Annahme der Arbeiter ist im allgemeinen die Reihenfolge der Vormerkung maßgebend. Von den Fällen der Ziffer 13 (2) abgesehen, dürfen ohne Genehmigung der Generaldirektion nur frühere Lehrlinge badischer Eisenbahnwerkstätten und Arbeiter, die unmittelbar vor dem Militärdienst bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt waren und sich rechtzeitig vor ihrer Entlassung vom Militär zum Wiedereintritt gemeldet haben, bevorzugt werden. Außerhalb der Beschäftigungsorte wohnende Arbeiter dürfen nur insoweit eingestellt werden, als dadurch die Zahl der an den Beschäftigungsorten wohnenden Arbeiter nicht unter das den dienstlichen Bedürfnissen entsprechende Maß herabsinkt.

(2) Sämtliche mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommenen Arbeiter (sogenannte ständige Arbeiter) müssen bei der Einstellung nach Vorschrift verpflichtet und unter Aushändigung der ihnen zukommenden Dienstsanweisungen usw. urkundlich in den Dienst eingewiesen werden. Hierbei sind sie ausdrücklich auf die Verpflichtung zum Beitritt zur Betriebskrankenkasse und Arbeiterpensionskasse sowie zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge hinzuweisen. Die nicht zur dauernden Beibehaltung eingestellten Arbeiter (sogenannte Hilfsarbeiter) einschließlich der nicht

im Fahrdienst verwendeten Handwerker und Hilfsarbeiter des Werkstättebetriebs werden weder verpflichtet noch urkundlich in den Dienst eingewiesen; dagegen ist auch ihnen zu eröffnen, daß sie bei der Arbeiterpensionskasse und der Betriebskrankenkasse versicherungspflichtig sind, wenn ihre Einstellung auf mindestens eine Woche geschieht.

⁽³⁾ Erfolgt die Annahme erst längere Zeit nach der Aufnahme in die Vormerkliste, so hat sich der Arbeiter noch durch Vorlage eines weiteren Leumundszeugnisses über seine gute Führung in der Zwischenzeit auszuweisen.

8. ⁽¹⁾ Vor der Annahme eines Arbeiters hat die Dienststelle zu prüfen, ob der Bewerber sein letztes Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß aufgelöst hat. Der Bewerber hat sich hierüber durch vorchriftsmäßig ausgestellte Zeugnisse oder durch die für Minderjährige vorgeschriebenen Arbeitsbücher oder durch sonstige Abgangsbescheinigungen auszuweisen. Eine schriftliche Bestätigung über den Grund des Ausscheidens kann jedoch nicht verlangt werden, da die Arbeitgeber zur Ausstellung einer solchen nicht verpflichtet sind.

⁽²⁾ Sofern die Beibringung von Abgangszeugnissen usw. aus dem letzten Arbeitsverhältnis im einzelnen Falle nicht möglich sein sollte, muß vor der Annahme eines Arbeiters eine ganz besonders eingehende und vorsichtige Prüfung hinsichtlich der Lösung des letzten Arbeitsverhältnisses stattfinden, nötigenfalls durch Anfrage beim letzten Arbeitgeber. Die Arbeiter sind bei der Annahme darauf aufmerksam zu machen, daß unwahre Angaben über die Lösung des letzten Arbeitsverhältnisses die Entlassung nach sich ziehen können.

9. ⁽¹⁾ Die Zentralanstalten, Hilfsbureaus, Bezirks- und Ortsstellen haben über die ihnen unmittelbar unterstellten Arbeiter eine Stammliste (bisher Arbeitergrundliste) zu führen. Die Stammliste (Vordruck Nr. 201) soll einen Überblick über die bei den Dienststellen vorhandenen ständigen und Hilfs-Arbeiter (vgl. Ziffer 7⁽²⁾) gewähren und die Prüfung über die Berechnung der Löhne ermöglichen. Die Einträge sind nach Vordruck zu fertigen. Die Arbeiter sind ohne weitere Unterscheidung nach dem Dienstantritt einzutragen. Für die Handwerker und Hilfsarbeiter des Werkstättebetriebs werden die Stammlisten jedoch nach Werkstätteabteilungen und Arbeitergattungen getrennt angelegt. Die Angaben der Stammlisten bedürfen der Genehmigung des Dienstvorstandes.

⁽²⁾ Über jeden ständigen Arbeiter (vgl. Ziffer 7⁽²⁾) müssen Personalakten geführt werden, welche die unter Ziffer 3 bezeichneten Zeugnisse, ferner die Verpflichtungs- und die Diensteinweisungsverhandlung enthalten und durch Angabe der Verwendung, des Lohnsatzes und durch Einverleibung sonstiger den Arbeiter betreffenden Schriftstücke, so auch der Verhandlungen über die spätere Einweisung in besondere Dienstverrichtungen, im laufenden zu erhalten sind. Über Werkstättearbeiter werden Personalakten nur dann geführt, wenn solche Arbeiter aushilfsweise auch im Betriebsdienst (Fahrdienst) verwendet werden oder ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut sind, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen.

Besehung nicht
vollbeschäftig-
ter Arbeiter-
stellen.

10. (1) Wird eine Arbeiterstelle frei, deren Besehung nicht einen rüstigen, in jeder Hinsicht körperlich fehlerlosen Arbeiter erfordert, wie dies in der Regel bei den Stellen der Telegraphenboten, Bahnsteigwächter, Hilfsbureaudiener und Pförtner u. a. m. der Fall sein wird, so hat die zuständige Dienststelle vor der Wiederbesehung Anzeige ans Centralbureau der Generaldirektion zu erstatten. Falls unter dem eigenen Arbeiterpersonal der anzeigenden Stelle sich eine Persönlichkeit befindet, deren Leistungsfähigkeit, namentlich durch einen etwa im Dienste erlittenen Unfall, beschränkt geworden ist, und welche daher bei der Besehung der erledigten Stelle in Betracht kommen könnte, so ist dies in der Anzeige unter näherer Darlegung der Verhältnisse zu erwähnen.

(2) Die Besehung derartiger Stellen bleibt der Genehmigung der Generaldirektion vorbehalten. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß eine solche Arbeiterstelle neu errichtet wird; sie gelten nicht für die Besehung von Handwerker- oder Hilfsarbeiterstellen des Werkstätdienstes.

Entlassung
aus dem
Dienst.

11. Für die Entlassung der Arbeiter aus dem Dienst sind die besonderen Bestimmungen der Arbeiterdienstordnung und der Arbeitsordnung für die Werkstätten maßgebend.

Bekanntgabe
und Nach-
weisung der
Dienst-
entlassungen.

12. (1) Über alle Entlassungen von Arbeitern unter Ausschluß der späteren Wiederverwendung wird den Dienststellen durch das Nachrichtenblatt Kenntnis gegeben. Zu diesem Zweck haben die Dienststellen über derartige in eigener Zuständigkeit verfügte Entlassungen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsort, Art der letzten Verwendung des Arbeiters und Grund der Entlassung in jedem einzelnen Fall kurze Anzeige an das Centralbureau der Generaldirektion zu erstatten. Die im Nachrichtenblatt unter der Überschrift: „Entlassen“ erfolgende Veröffentlichung hat die Wirkung, daß der Entlassene im Bereiche der Verwaltung einschließlich der dazu gehörigen mittelbaren Dienstverhältnisse, wie z. B. bei Gepäck- und Güterbestättereien nicht mehr verwendet werden darf, sofern nicht auf späteres begründetes Ansuchen die Genehmigung der Generaldirektion hierzu ausdrücklich erteilt worden ist.

(2) Über die unter Ausschluß der Wiederverwendung entlassenen Arbeiter haben sämtliche zur Einstellung zuständigen Dienststellen ein alphabetisches Verzeichnis nach dem beiliegenden Muster I zu führen und auf Grund der erfolgenden Veröffentlichungen im laufenden zu erhalten.

Muster I.
Bewerber an-
derer Eisen-
bahndienst-
stellen.

13. (1) Wenn sich ein schon im Dienst der Eisenbahnverwaltung stehender Arbeiter um eine andere Beschäftigung oder Verwendung im Eisenbahndienst (Besehung) bewerben will, so hat er im Dienstwege ein entsprechendes Gesuch um Übernahme oder Vormerkung an die hierfür zuständige Dienststelle, in deren Dienst er übergehen will, zu richten. Diese wird den Bewerber vormerken, wenn er den Aufnahmebedingungen genügt und die Übernahme nicht gleich erfolgen kann.

(2) Wenn keine Bedenken hinsichtlich deren Brauchbarkeit, Tüchtigkeit und Verwendbarkeit für die Dienstbesorgung vorliegen und auch keine sonstigen dienstlichen Bedenken erheblicher Art entgegenstehen, soll bei Einstellung von Arbeitern auf die in dieser Weise vorgemerkten Eisenbahnarbeiter in erster Linie Rücksicht genommen und nur, wenn geeignete, ordnungsmäßig vorgemerkte Bewerber anderer Eisenbahndienststellen nicht in Betracht kommen, auf fremde Bewerber gegriffen werden.

1. Sind überhaupt keine geeigneten Bewerber vorgemerkt, so ist bei andern zuständigen Dienststellen Umfrage zu halten (vgl. Ziffer 14).

14. (1) Jede zur Vormerkung und Annahme der Arbeiter zuständige Dienststelle hat am 16. jeden Monats dem Zentralbureau der Generaldirektion den ungedeckten Bedarf oder das den Bedarf überschießende Angebot an Arbeitskräften, ausgetrennt nach Beschäftigungsarten, anzuzeigen. Bei der Anzeige etwaigen Bedarfs ist beizufügen, welche Einkommensverhältnisse den Arbeitern in Aussicht gestellt werden können. Im Falle des Mehrangebots ist anzugeben, wieviele von den Arbeitern voransichtlich bereit sind, auswärts Beschäftigung anzunehmen. Bei plötzlich eintretendem größeren Mehrbedarf oder Mehrangebot an Arbeitskräften sind diese Anzeigen auch außerhalb des Vorlagezeitpunkts zu erstatten. Die Angebots- und Bedarfsmitteilungen werden zusammengestellt und im Nachrichtenblatt veröffentlicht. Soweit nötig, haben sich die zuständigen Dienststellen (Ziffer 1) an gleichen oder benachbarten Orten über den Stand der Arbeiterbeschaffung und wegen etwaigen Ausgleichs von Angebot und Bedarf unmittelbar zu verständigen.

Stellen-
vermittlung.

(2) Bewerber, die bei der Dienststelle, bei welcher sie sich zum Austritt melden, eine Beschäftigung in absehbarer Zeit nicht finden können, sind auf etwa vorhandene auswärtige Arbeitsgelegenheit aufmerksam zu machen und gegebenenfalls derjenigen auswärtigen Dienststelle, bei der Verwendung gewünscht wird, zwecks Annahme oder Vormerkung zur Verfügung zu stellen. Erhält die anbietende Dienststelle hierauf zusagende Mitteilung, so hat sie die vorschriftsmäßige Einstellung des Bewerbers zu bewirken und denselben an den Beschäftigungsort abgehen zu lassen.

(3) Arbeitern, welche einer auswärtigen Dienststelle überwiesen werden, wird zur Reise vom Ort der Einstellung nach dem Beschäftigungsort freie Fahrt auf den Strecken der Badischen Staatseisenbahnen gewährt. Zur Abgabe von Freischeinen sind die Annahmestellen nach Maßgabe der Freifahrtsordnung zuständig. Erscheint es geboten, freie Fahrt auch für die Familienangehörigen sowie freie Beförderung des Hausrats zu gewähren, so ist die Genehmigung der Generaldirektion einzuholen. Die Generaldirektion kann in Fällen der Ziffer 13 statt dieser Vergünstigung der freien Beförderung, wo es angezeigt erscheint, auch Umzugskosten gemäß Lohnordnung bewilligen.

(4) Für die Arbeiterstellen des maschinentechnischen Dienstes gelten nur die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieser Ziffer; Angebot und Nachfrage wird nicht ans Zentralbureau gemeldet. Dem maschinentechnischen Bureau der Generaldirektion ist lediglich das Schließen und Wiederöffnen der Vormerklisten für die Arbeiter des maschinentechnischen Dienstes zur Bekanntgabe anzuzeigen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1913.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Roth.



Muster I.

Großh.

Verzeichnis

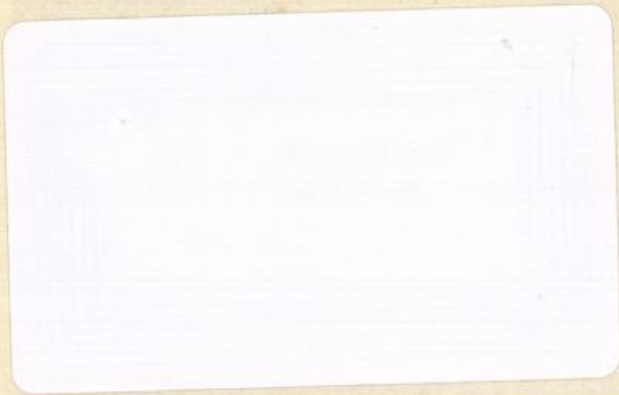
über die unter Ausschluß der Wiederverwendung entlassenen Arbeiter.

1	2	3	4	5	6
Zuname	Vorname	Geburtsort	Art der letzten Verwendung	Entlassung ist verfügt im Nachrichenblatt	Bemerkungen

Entlassung aus dem Dienst. Befähigung und Nachweisung der Dienstentlassungen.

Muster I. Bewerber an deren Eignungsbedürfnissen.





BLB Karlsruhe

42 09444 3 031

42 09444 3 031
BLB Karlsruhe